



Kreisnachrichten

Informationen und öffentliche Bekanntmachungen
der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Ausgabe 45/2020

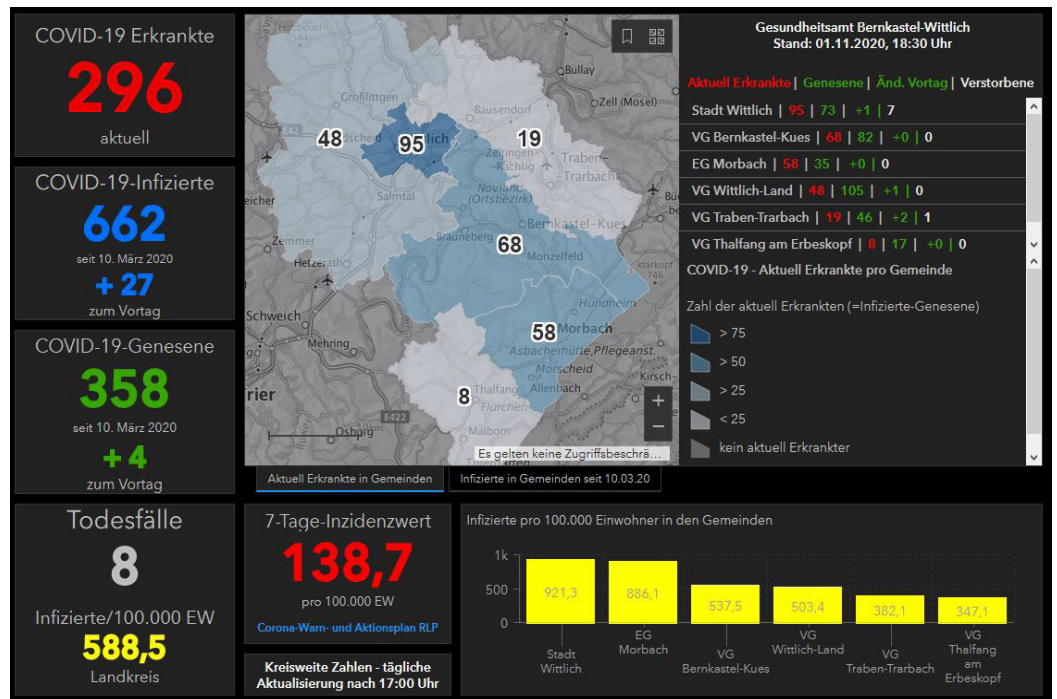
Kundenorientiert - Innovativ - Wirtschaftlich

Dienstag, 03.11.2020

Strengere Regeln aufgrund bundesweit steigender Corona-Fallzahlen

Die bundesweit steigenden Fallzahlen haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder veranlasst, in einer Videokonferenz am 28. Oktober 2020 zusammen mit der Bundeskanzlerin ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu beschließen. Im Ergebnis will man mit den Maßnahmen die Infektionsdynamik unterbrechen, um noch weitreichenderen Einschränkungen vorzubeugen. Wesentlicher Kern der getroffenen Absprachen ist die Verringerung der Kontakte auf ein absolut nötiges Minimum. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen hat das Land Rheinland-Pfalz eine Rechtsverordnung erlassen, die Sie auf www.corona.bernkastel-wittlich.de unter dem Punkt Allgemeinverfügungen/behördliche Anordnungen in der stets aktuellen Version einsehen können.

Um die Infektions-Welle zu brechen, müssen Kontakte drastisch eingeschränkt werden. Kitas und Schulen sollen offen bleiben und die Wirtschaft aufrechterhalten werden. Deshalb gelten vom 2. bis zum 30. November deutschlandweit strengere Maßnahmen. Denn: Bund und Länder tragen Verantwortung dafür, dass nicht Millionen erkranken und Tausende sterben. Bund und Länder sind sich auch darüber im Klaren, dass es sich um sehr einschneidende Maßnahmen handelt. Aber sie sind not-



Stand der Corona-Fälle am Sonntag, 01. November, 18:30 Uhr. Aufgrund des kreisweiten Erscheinens der Kreisnachrichten und der daraus resultierenden Drucklegung, kann keine Aktualität der Daten gewährleistet werden. Tagesaktuelle Daten finden Sie täglich nach 17 Uhr auf dem Corona-Dashboard des Landkreises unter dashboard.bernkastel-wittlich.de. Zudem finden Sie alle weiteren Informationen rund um das Thema im Internet unter corona.bernkastel-wittlich.de.

wendig und sie sind mit Blick auf das zu schützende Rechtsgut der Gesundheit der Bevölkerung und zur Abwendung noch umfangreicherer wirtschaftlicher Schäden im Falle einer unkontrollierten pandemischen Entwicklung verhältnismäßig. Wenn es gelingt, die Infektionsdynamik im November zu unterbrechen, dann können Schulen und Kindergärten verlässlich geöffnet bleiben und in der Weihnachtszeit möglicherweise weitreichende Beschränkungen im Hinblick auf persönliche Kon-

takte und wirtschaftliche Tätigkeit vermieden werden.

Ab dem 2. November gilt:

- Aufenthalt in der Öffentlichkeit nur mit Angehörigen des eigenen Hausstands plus eines weiteren Hausstands (maximal 10 Personen)
- Verzicht nicht notwendiger privater Reisen und Besuche. Übernachtungsangebote im Inland bleiben nur noch für notwendige und ausdrücklich nicht touristische Zwecke erlaubt.
- Schließung von Frei-

zeiteinrichtungen wie Fitnessstudios, Freizeitparks, Kinos, Konzerthäusern, Museen, Saunen, Spielbanken, Spielhallen, Schwimmbädern, Theatern sowie Wettannahmestellen. Möglich bleibt der Individualsport allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand.

- Schließung von Gastronomiebetrieben sowie Bars, Kneipen, Clubs und ähnlichen Einrichtungen.

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

- Lieferungen und Abholungen bleiben möglich.
- Schulen und Kitas bleiben, je nach Infektionsgeschehen, geöffnet.
- Der Einzelhandel bleibt unter Auflagen geöffnet: Maximal ein Kunde pro 10 qm Verkaufsfläche.
- Geschlossen werden: Kosmetikstudios, Massagetränen und Tattoostudios. Geöffnet bleiben: Physio-, Ergo-, und Logotherapie sowie medizinische Fußpflege und Friseursalons.
- Arbeitgeber sollen, wo immer umsetzbar, Home-

office ermöglichen. Hygienekonzepte sind in jedem Fall notwendig, um Kontakte auch auf der Arbeit zu vermeiden.

Für die von den temporären Schließungen erfassten Unternehmen, Betriebe, Selbständigen, Vereine und Einrichtungen wird der Bund eine außerordentliche Wirtschaftshilfe gewähren, um sie für finanzielle Ausfälle zu entschädigen. Der Erstattungsbetrag beträgt 75 Prozent des entsprechenden Umsatzes des Vorjahresmonats für Unternehmen bis 50 Mitarbeiter, womit die Fixkosten des Unternehmens pauschaliert werden.

Hotlines

Gesundheitsamt 06571 14-1033
Ordnungsamt 06571 14-1020
Wirtschaftsförderung 06571 14-1001

Teststation

- Röntgenstraße 13, Wittlich
- Testung nur nach Überweisung durch den Hausarzt
- Überweisung & Krankenkassenkarte mitbringen
- montags: 10:00 – 14:00 Uhr,
dienstags bis freitags: 10:00 – 12:00 Uhr

Zahlen und Übersichtskarte

www.dashboard.bernkastel-wittlich.de

Aktuelle Informationen

www.Corona.Bernkastel-Wittlich.de

Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Diese öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen finden Sie auch im Internet unter www.Bernkastel-Wittlich.de/bekanntmachungen.html bzw. www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen.html.

Angliederung von Grundflächen an den Eigenjagdbezirk der Ortsgemeinde Willwerscheid

Hiermit verfüge ich nach erfolgter Anhörung der Betroffenen durch die öffentliche Bekanntmachung vom 29.09.2020 die Angliederung der Grundflächen auf dem Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Willwerscheid, die nicht zu dem Eigenjagdbezirk Willwerscheid gehören, an den Eigenjagdbezirk der Ortsgemeinde Willwerscheid. Die Angliederung erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 09. Juli 2010 (GVBl. S. 149) in der jeweils derzeit gültigen Fassung

Beschreibung der Angliederungsflächen:

Flur 1, Nrn. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 16/1, 16/2, 16/3, 27, 28
 Flur 2, Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12/3, 12/4, 12/5, 12/6, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27/ 1, 27/ 2, 28/1, 28/2, 29, 30, 31, 33/4, 34, 35, 36, 37, 38/21, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 49, 61, 62, 63, 64/1, 64/2, 65, 66/1, 66/2, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73
 Flur 3, Nrn. 1/2, 3/1, 5/2, 6, 7, 9/2, 10/3, 11/3, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29/2, 31/1, 31/2, 31/3, 31/4, 31/7, 33/1, 36/2, 38/2, 39, 42, 43/3, 43/4, 43/5, 43/2, 345/3
 Flur 4, Nrn. 1, 2, 3, 4, 5/1, 5/2, 7/5, 7/2, 9/1, 9/2, 10, 11, 12, 15/1, 15/2, 16/2, 18, 21/1, 23/1, 24/3, 24/4, 24/5, 27/2, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42/4, 43, 44, 45, 46, 47, 49
 Flur 5, Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6/2, 6/1, 7, 8, 11, 13, 14, 16, 19, 20, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37/1, 38/1, 38/2, 40/2, 41, 42, 44, 45, 46, 49, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58,

59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66
 Flur 6, Nrn. 4, 13, 20, 21, 22, 23/1, 23/2, 24/1, 24/2, 25/1, 25/2, 29, 31/1, 32/1, 32/2, 33, 42, 47, 53, 54, 56

Begründung:

Die Ortsgemeinde Willwerscheid besitzt innerhalb der Gemarkung Willwerscheid einen Eigenjagdbezirk mit einer zusammenhängenden Größe von mehr als 75 ha. Die innerhalb bzw. am Rande dieser zusammenhängenden Flächen des Eigenjagdbezirkes liegenden Grundstücke, die nicht zu diesem Eigenjagdbezirk gehören, erreichen nicht die nach § 10 Abs. 1 LJG erforderliche Mindestgröße von 250 ha. Sie bilden daher keinen eigenständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Die Voraussetzung für einen eigenständigen Eigenjagdbezirk nach § 11 LJG liegen ebenfalls nicht vor. Nach § 8 Abs. 1 LJG ruht auf diesen Flächen grundsätzlich die Jagd. Die Ausübung des Jagdrechts darf jedoch nur in Jagdbezirken ausgeübt werden (§ 3 Abs. 3 LJG). Da die Jagdpflege und Jagdausübung auf den nicht zum Eigenjagdbezirk gehörenden Flächen, insbesondere zur Vermeidung von drohenden Wildschäden, nicht auf Dauer ruhen kann, ist die Angliederung an einen Jagdbezirk notwendig. Nach Abwägung aller entscheidungserheblichen Tatsachen ist es daher erforderlich, alle jagdbezirksfreien Flächen, die innerhalb des Eigenjagdbezirkes liegen bzw. an diesen angrenzen, an den gemeindlichen Eigenjagdbezirk der Ortsgemeinde Willwerscheid anzugliedern. Die Angliederung an einen anderen Jagdbezirk kommt aufgrund der Lage der betroffenen Grundstücke bzw. vor dem Hintergrund, dass die Jagd-

fläche mit der politischen Gemeindegrenze übereinstimmen soll, nicht in Betracht. Nur auf diese Weise kann eine ordnungsgemäße Jagdausübung innerhalb des Eigenjagdbezirkes gewährleistet werden. Diese Maßnahme wird auch von dem Kreisjagdmeister Herrn Vanck aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung als notwendig erachtet. Im Übrigen hatten die betroffenen Grundstücksinhaber die Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der an den Eigenjagdbezirk angegliederten Grundstücke bilden gemäß § 7 Abs. 3 LJG zur Wahrnehmung ihrer nach der Angliederung bestehenden Rechte eine Angliederungsgenossenschaft, zu deren Bildung gesondert eingeladen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwal-

tung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere die technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind. Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de zur Verfügung.

Wittlich, 27. Oktober 2020

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
 - Untere Jagdbehörde -
 Im Auftrag:
 gez. Stefanie Rodermund

Bekanntmachung nach dem Grundstückverkehrsgesetz

Über die Genehmigung zur Veräußerung nachstehender Grundstücke ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

GEMARKUNG:	DISTRIKT:	WIRTSCHAFTSART:	GRÖSSE:
Wintrich	In den Theilen	Landwirtschaftsfläche	0,6482 ha
Hinzerath	Schinnwäldchen	Waldfläche	2,3597 ha
Niederemmel	Im Altwieserkump	Landwirtschaftsfläche	0,5573 ha
Gonzerath	Hinter Schack	Landwirtschaftsfläche	0,9528 ha

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des(r) Grundstücks(e) interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, bis spätestens 13.11.2020 schriftlich mitzuteilen.

Außerschulische Berufsorientierung am Überbetrieblichen Ausbildungszentrum Wittlich (ÜAZ-Wittlich)

Wie bereits in den Sommerferien nutzten auch in den Herbstferien sechs Jugendliche im Alter von 12 bis 16 Jahren die Möglichkeit, ihr eigenes Longboard unter fachlicher Anleitung in den Werkstätten des ÜAZ-Wittlich zu bauen. Das Projekt trägt dazu bei, Jugendlichen berufliche Orientierung und Perspektiven zu eröffnen sowie die vielfältigen Möglichkeiten hierzu im Handwerk zu vermitteln und selbständig zu erproben. Das Projekt wurde vom ÜAZ-Wittlich in Kooperation mit dem rheinland-pfälzischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau durchgeführt.

Auch jetzt war die Planung, Organisation und Durchführung unter Einfluss der Coronapandemie nur mit Einschränkungen im Vergleich vorangegangener Projekte möglich. Der Ablauf gestaltete sich indes reibungslos. Begonnen wurde mit dem Zuschneiden der einzelnen Elemente der Decks in der Schreinerei. Für



die farbliche Gestaltung fertigten die Jugendlichen nach eigenen kreativen Vorstellungen Entwürfe an, die dann später mit verschiedenen Techniken in der Farbwerkstatt auf die

Boards übertragen wurden. Abschließend ging es wieder in die Schreinerei zur Endmontage mit Griptape, Achsen und Rollen.

Die Jugendlichen erhielten so umfassende Einblicke in die verschiedenen Facetten des Handwerks und das breite Angebot des ÜAZ-Wittlich. Neben der Fertigung des Longboards hatten sie auch die Möglichkeit, sich einen Einblick in den Fachbereich Metalltechnik zu verschaffen. Hier beeindruckte sie vor allem die Einsatzmöglichkeiten der CNC-Ma-

schine und das Arbeiten mit einem Schweißsimulator. Desweiteren bot sich ihnen die Möglichkeit unter fachlicher Anleitung die manuelle Bearbeitung von Schiefer und das Herstellen einer Flachdachnaht kennenzulernen. Hier dankt das ÜAZ-Wittlich besonders der Firma Alwitra für ihre Unterstützung.

Die durchweg positive Bewertung der Teilnehmer, deren Eltern und allen weiteren Beteiligten bestätigt, dass das Projekt auch dieses Mal ein voller Erfolg war.

Impfweis reicht als Nachweis für Masernimpfung aus

Im März dieses Jahres ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Dadurch ist unter anderem geregelt, dass bei Kindern, die Kitas besuchen ein ausreichender Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nachzuweisen ist. Gleiches gilt, wenn bestimmte Erkrankungen vorliegen, die gegen eine Impfung sprechen. Die Nachweise sind gegenüber der Einrichtungsleitung vorzulegen und zwar in Form des Impfweises oder eines ärztlichen Attestes. Sind im Impfweis bei Kindern nach dem ersten Geburtstag eine Impfung und bei Kindern nach dem zweiten Geburtstag zwei Impfungen dokumentiert so hat die Einrichtung dies als

ausreichenden Impfschutz zu akzeptieren. Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hat Kenntnis davon, dass bei einigen Trägern die Impfweise nicht akzeptiert werden. Stattdessen sollen in jedem Fall ärztliche Atteste vorgelegt werden. Neben unnötigen Kosten für die Eltern durch die Attest-Erstellung und eventuell notwendige Untersuchungen entsteht dadurch auch eine nicht notwendige Belastung des Gesundheitswesens. Die Kreisverwaltung rät daher allen Eltern auf die Rechtslage hinzuweisen. Ein Kitaträger kann den Nachweis in Form eines gültigen Impfdokumentes nicht verweigern.

Sitzungen fallen aus

Aufgrund der steigenden Corona-Fallzahlen im Landkreis finden folgende Sitzungen nicht statt:

03.11.2020: Sitzung des Ausschusses für Schulen und Kultur

09.11.2020: Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Gesundheit

10.11.2020: Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz,

Abfall- und Energiewirtschaft
11.11.2020: Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

16.11.2020: Sitzung des Jugendhilfeausschusses

18.11.2020: Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr

25.11.2020: Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen